

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 21 (1876)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

M 22.

Erscheint jeden Samstag.

27. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Verbesserungen in der Methode. II. — Wi ist der religiöse Unterricht in der zürcherischen Volksschule zu gestalten? I. — Schweiz. Die Thurgauische Lehrerkasse. — Zur Diskussion über den religiösen Unterricht. — Schweizerischer Lehrertag. — Literarisches. — Offene Korrespondenz.

VERBESSERUNGEN IN DER METHODE.

(Von Schulinspektor Wyß.)

II.

Der elementare Rechenunterricht.

Wi der elementare Leseunterricht, so bedarf, wenigstens in einigen Kantonen, der elementare **Rechenunterricht** einer durchgreifenden **Reform**. Diese Reform soll bestehen in der Einführung der Methode von Grube im Rechnen mit ganzen Zahlen und Brüchen und in noch häufigerer Anwendung von Veranschaulichungsmitteln (sachrechnen nach Salberg). Die Methode von Grube ist in der Schweiz vertreten durch **Zähringer**. Grube's „Leitfaden für das Rechnen in der Elementarschule“ erschien zuerst 1842 und seitdem in mereren neuen Auflagen.

Grube behandelt jede Zahl, zuerst die Eins, dann die Zwei, dann die Drei u. s. w. als einen besondern Lerngegenstand, als ein **Zalindividuum**, indem er alle möglichen Operationen (Zerlegen, Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division) an ihr vornimmt und nicht eher zu einer größeren übergeht, als bis die vorausgehende kleinere erschöpfend durchgearbeitet ist. Diese Methode, wenn sie nicht pedantisch betrieben wird, entspricht dem **Zweck** des elementaren Rechnens am allerbesten. Der Zweck des elementaren Rechnens besteht darin, wie Rüegg in seinem „Wegweiser im Rechnen in der Elementarschule“ richtig bestimmt, „dem Schüler das Zalgebit zu erschliessen und in einem gewissen Umfange richtige Zalbegriffe zu vermitteln“. Wenn es sich aber um die Erwerbung von richtigen „Zalbegriffen“ handelt, so muss der **einzelne** Zalbegriff, wie z. B. 8 in allen seinen Bestimmtheiten, teilen und Eigenschaften wie ein Objekt des „Anschauungsunterrichtes“ behandelt und aufgefasst werden. Wenn der Schüler nicht schon im ersten Schuljahr weiß, dass $2 \cdot 4 = 8$, oder $4 \cdot 2 = 8$ ist, oder dass die Hälfte von $8 = 4$ ist, oder der vierte Teil von $8 = 2$ ist, so hat er eben den Zalbegriff 8 nicht vollständig erfasst und damit ist auch schon für den späteren Unterricht der Nachteil gegeben,

dass alle Vielfachen von 8, wie z. B. 16, 24, 32, 40, 48, 56 etc., gleich unklar und unvollständig, ja sogar noch unklarer erfasst werden. Zu einer sicheren, vollständigen, nicht nur richtigen Erfassung des Zalbegriffs 8 gehört unbedingt die Multiplikation $2 \cdot 4$ und die Division $8 : 2$ oder $8 : 4$ oder $8 : 8$ etc. Weiß das Kind schon im ersten Schuljahr, dass $8 = 2 \cdot 4$ ist, so wird es im zweiten Schuljahr die oben angedeutete 8^{er} Reihe um so leichter in die 4^{er} auflösen, z. B. $16 = 4 \cdot 4$ etc.; d. h. es wird um so leichter und sicherer **operieren**, denn die Sicherheit in allen Zahlenoperationen beruht nur auf der sicheren und klaren und vollständigen Erfassung der Zalbegriffe! Nun aber ist es klar, dass das Kind z. B. den Zalbegriff 8 vollständiger erfasst hat, wenn es mit in alle vier Operationen vorgenommen hat, als wenn es mit im nur die Operationen des Addirens und Subtrahirens getrieben hat. — Also dadurch, dass man im ersten Schuljahr die Operationen $2 \cdot 4$ und $8 : 4$ etc. von dem Kind fern hält, aus dem sehr gelehrt und pedantischen Motiv, dass die Multiplikation etwas schwieriger sei als die Addition, erreicht man, dass das Kind verhindert wird, den „Zalbegriff“ 8 klar, vollständig und sicher zu erfassen. Folglich muss ganz naturgemäß im zweiten Schuljahr und im dritten alles operieren mit 8 um so unsicherer sein. Der Grund zu endloser Unklarheit und Unsicherheit ist damit gelegt. Wi mit dem Zalbegriff 8, so verhält es sich mit jedem andern.

Zudem kommt, dass im kleinen, überschaulichen und anschaulich gemachten Zahlenumfang von 1—20 die Multiplizieren und Dividieren nicht schwieriger ist als das Addiren und Subtrahiren. Dem Kind, das acht Kugeln vor sich hat, ist es nicht schwerer zu finden, dass $2 \cdot 4 = 8$, als dass $4 + 4 = 8$ ist. Natürlich muss dabei die letztere Operation vorausgegangen sein.

Gegen die Methode von Grube und Zähringer macht Herr Rüegg in seinem „Wegweiser“ folgende unrichtige Einwendungen: „Nach dieser Methode liegt die Steigerung der jugendlichen Kraft nicht etwa in einer neuen Operation, die das Kind lernt, sondern ausschliesslich in einer

neuen zal, zu der es gelangt“. Auf dises ist zu sagen: Es ist nicht richtig, dass „di steigerung der kraft“ nach Grube „ausschliesslich“ in einer neuen zal bestehe; denn mit der neuen zal, zu welcher der schüler gelangt, ergibt sich sofort ein grösserer reichtum, eine grössere manigfaltigkeit und steigerung innerhalb der **einzelnen „denkform“**. Z. b. ist das dividiren im zalenraum von 100 schon ein vil reicheres und manigfaltigeres und gesteigertes als das im zalenraum von 10. Wärend ich di zal 10 nur mit 1, 2, 5 und 10 one rest teilen kann, so kann ich 100 schon mit 1, 2, 4, 5, 10, 20, 25, 50 und 100 one rest und mit allen übrigen zalen von 1—100 mit einem rest teilen. Und da soll kein „intensiver“ fortgeschritt sein? Freilich ist ein solcher, aber innerhalb der **gleichen operation oder denkform und in konzentrischen kreisen!** Ferner sagt herr Rüegg: „Di anhänger der methode von Grube irren sich darin, dass si di verschidenen operationen, di nichts anderes als sich allmälig entwickelnde denkformen sind, im geiste des kindes *voraussetzen*, one si im naturgemäßen gange der denkentwicklung erzeugt zu haben“. Dis ist total unrichtig. Auch der lerer, der di methode von Grube befolgt, „erzeugt“ di denkform 2 · 4, nur tut er dises *früher* als der lerer nach der andern methode. Er erzeugt diese denkform, sobald der kindliche geist dazu reif ist, und diser ist dazu reif, sobald er di grundlegende denkform $4 + 4$ sicher und richtig gemacht hat; denn 4 und noch einmal 4 ist zweimal 4. Es ist ganz klar, dass eine operation oder denkform aus der andern sich entwickelt, und dises psychologische gesetz muss beachtet werden; aber ebenso richtig ist es, dass eben aus demselben grunde eine denkform di andere **unterstützt**, und darum soll man si nicht schulmeisterhaft pedantisch auseinander reissen. Dass si „nur allmälig nacheinander auftreten“, wi herr Rüegg weiter sagt, ist ganz richtig, aber diser zeitraum umfasst nicht 2 schuljare, sondern höchstens ein par stunden; denn alle gründen sich in der elementarschule auf unmittelbare **anschauung** und nicht auf abstraktion. Bevor ich weiter gehe, gebe ich noch **Grube** selber das wort.

Er sagt in seinem leitfaden: „Das elementare rechnen nach den spezies auseinanderfallen zu lassen, ist dasselbe, als im anschauungsunterricht dem kinde di gegenstände nach den rubriken von größe, gestalt, farbe etc. vorzufüren, oder di botanik mit dem Linné'schen systeme zu beginnen. Wi aber das kind den gegenstand nicht kennen lernt, wenn es nach *einem* merkmale verschidene gegenstände anschaut, sondern wenn es den *einen* gegenstand nach seinen **verschiedenen** merkmalen betrachtet, und wi es falsch ist, dem anfänger in der botanik di pflanzen so vorzufüren, dass er erst nur di wurzel, dann den stengel etc. anschauet: so lernt der schüler auch z. b. di zal 4 nicht kennen, wenn man di operationen $2 + 2$, $4 - 2$, 2×2 , $4 : 2$ der zeit nach auseinanderreißt. Ein solches auseinanderreissen schwächt di kraft der anschauung. Der elementarschüler lerne di zalen nicht vereinzelt und abgerissen nach

den operationen, sondern jede zal von 1—100 allseitig nach den vir operationen in irer *organischen einheit* kennen und behandeln. Im zalenraum von 1—100 muss jede zal nach *iren verschidenen bestandteilen* klar vor der sele des schülers stehen, und aus der *allseitigen anschauung* der einzelnen zalen müssen di spezies der operationen von selbst hervorgehen.“ „Nur so wird der grund gelegt für ein schnelles kopfrechnen sowol wi für ein gründliches denkrechnen.“

Diser auf dem **prinzip der anschauung** fußende grundsatz ist ganz unumstößlich und richtig, und es braucht keine großen kenntnisse in der psychologie, um seine richtigkeit einzusehen. Auch seminardirektor **Dittes** empfitt diese methode jedem elementarlerer. Ebenso tut es der als vorzüglicher methodiker anerkannte seminar-direktor **Kehr**. Der letztere sagt: „Will der lerer des denkrechnens günstige resultate erzielen, dann ist es notwendig, dass er di elemente des rechnens fest und sicher legt und dass er den fortgeschritt nur auf di deutlichkeit der erkenntniss (der zalgegriffe) baut. Darum verweilt man verhältnissmässig am längsten bei dem kleinen zalenraum von 1—10, indem man alle zalen innerhalb des selben nach möglichst vilen seiten hin betrachtet, si unter einander **vergleicht** und **misst**, kurz alle vir spezies bis zur äußersten fertigkeit mündlich und schriftlich an inen übt. Für den zalenraum von 10—100 gilt der gleiche grundsatz.“

Hir füge ich nun gleich di warnung bei, di auch Dittes ausspricht: Der lerer soll diese methode von Grube nicht pedantisch und mechanisch betreiben. Er soll also nicht alle zalen von 1—20 und von 20—100 einlässlich nach diser methode behandeln, sondern bloß di, welche häufig als faktoren wider auftreten und di sogenannten resolutionszalen, also etwa: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 15, 16, 18, 20, 24, 25, 30, 45, 48, 50, 60, 75, 80 und 100. Brechen wir also auch hir mit dem althergebrachten, verlassen wir di ausgetretenen geleise des alten schlendrians und betreten wir auch in der Schweiz endlich di wege, di uns von den vorzüglichsten methodikern der gegenwart gewisen und von der erfahrung wi von vorurteilsfreiem und logischem denken angeraten werden! — Der merkwürdigkeit wegen will ich hir bloß noch anfügen, dass di offiziellen unterrichtspläne für **Preussen** und **Österreich** diese methode von Grube förmlich vorschreiben. — Es scheint, dass man in Deutschland doch nicht mer ein jarhundert braucht, um eine dummheit einzusehen und abzuschaffen, wi noch zur zeit von Jean Paul. —

Di gleiche methode soll natürlich auch bei der behandlung der gemeinen brüche zur anwendung kommen, d. h. es werden alle vir spezies an jedem einzelnen bruch ausgeführt.

Eine zweite verbesserung, di ich empfele, ist di aufnahme der *elemente des bruchrechnens* schon in di elementarschule. Hir gehen di ansichten schroff auseinander.

Herr Rüegg sagt in seinem „Wegweiser“: „Dass es sich auf der stufe der elementarschule nur um die auffassung von ganzen, nicht aber von gebrochenen zalen handeln kann, bedarf keiner begründung.“

Disem gegenüber sagt Kehr: „Bei rechter behandlung der brüche (nämlich durch veranschaulichung) ist es keineswegs eine zu hohe forderung, wenn man die bruchlere in iher elementarsten gestalt schon mit dem rechnen in der unterklasse verbindet.“

Und Dittes sagt in seiner methodik: „Dass die elemente der bruchlere schon in der ersten klasse (erstes schuljar) auftreten können und aus praktischen gründen auftreten sollen, ist einleuchtend. Das kind wird leicht einsehen, dass das ganze zwei halbe, vier virtel etc. hat, hört es ja doch täglich von derartigen teilungen reden.“

Preussens allgemeiner unterrichtsplan von Falk sagt: „Die bruchrechnung muss bereits auf den untern stufen in geeigneter weise vorbereitet werden.“

Der österreichische unterrichtsplan verweist „die elemente des bruchrechnens“ ebenfalls in die elementarschule, wo noch im zalenraum von 100 gerechnet wird.

Ein lerer, der sich mit methodik befasst, stellte mir vor kurzer zeit zwei kinder vom ersten schuljar vor und stellte an si die frage: „Wi oft kann ich 3 dezimeter von 8 dezimeter wegnemen?“ „2 und $\frac{2}{3}$ mal“, sagten die kleinen one langes besinnen und aßen noch dazu ein stück brod; si sagten das so leicht hin, als ob es sich von selbst verstünde; denn si sahen es, da der lerer inen die beiden maße in zwei stäben aus dem Salberg'schen rechenapparat vorwies; in gleicher weise ging es mit andern maßen fort. — Auch diese zalgegriffe sind dem kind nicht schwerer als die andern, sobald si eben veranschaulicht werden. Wenn aber die elemente des bruchrechnens sich bereits durch die fünf ersten schuljare hindurch gezogen haben, dann wird im sechsten schuljare das systematische bruchrechnen gar keine schwierigkeiten mer bitten.

Tritt aber das bruchrechnen, wie der bernische unterrichtsplan es befitt, erst im sechsten schuljare auf, so werden diese neuen zalgegriffe selten mer gehörig erfasst, und es kommt meistens nichts dabei heraus. Darum gilt es auch hier, mit dem schlendrian zu brechen und von andern zu lernen.

Ein dritter mangel im rechenunterrichte der volkschule besteht in der ungenügenden veranschaulichung. In den meisten elementarschulen ist die russische rechenmaschine das einzige veranschaulichungsmittel. Es muss aber absolut verlangt werden, dass münzen, gewichte, längenmaße, holmaße, körpermaße etc. auch vorhanden seien. Das elementare rechnen muss ein anschaulich vorgefürtes „sachrechnen“ werden, und mit hülfe des rechenapparates von Sahlberg kann dieses erreicht werden. Dieser apparat enthält die längen- und holmaße nach dem metersystem und ist ein ganz vorzügliches veranschaulichungsmittel.

Zu alledem muss aber im ersten schuljare noch das „stäbchenrechnen“ als das vorzüglichste mittel eingeführt werden. Man gebe jedem schüler 20 kleine stäbchen von der größe eines bleistiftes in die hand. Alle aufgaben, welche der lerer gibt, werden von jedem schüler zuerst sichtbar auf dem schultische dargestellt. Dadurch wird jeder schüler zur selbttätigkeit und selbständigkeit gefürt. Keiner bleibt untätig, unaufmerksam, zerstreut. Hat einer die aufgabe falsch verstanden, so ist dieses auf seinem tisch sogleich sichtbar. „Es entspricht das stäbchenrechnen“, sagt Kehr, „zugleich der tatsache, dass das kind auch ein schaffendes wesen ist, das als solches überaus gern die gewonnenen vorstellungen wider sichtbar produzirt.“ — Dieses dem „kindergarten“ entlente veranschaulichungsmittel empfehlen wir daher jedem lerer der elementarschule auf's beste.

Für lerer, die sich mit dem rechenunterricht einlässlicher befassen wollen, empfehlen wir zum studium die werke unserer vorzüglichsten methodiker dieses faches, nämlich von Diesterweg und Heuser, Scholz, Stubba, Strehl, Grube und besonders Hentschel.

Eine vorzügliche abhandlung mit ausgeführten praktischen beispielen von Fromm im sinne des vorstehenden artikels enthält das erste heft des XXV. bandes vom „Praktischen Schulmann“. Leipzig, Fr. Brandstetter. Herr Fromm fasst den hauptgedanken seiner abhandlung in folgende worte zusammen: „Das rechnen ist auf der unteren und zum teil auch noch auf der mittleren stufe nicht nach den wir spezies innerhalb eines gewissen zalenraumes zu ordnen, sondern es sind an den einzelnen zalen alle operationen gleichzeitig vorzunehmen und das bruchrechnen ist mit dem rechnen in ganzen zalen zu verbinden.“

Eine sehr beachtenswerte arbeit ist soeben noch erschienen: Fr. G. Schähle: Der erste Rechenunterricht. Wien 1876, Pichlers Wittwe & Sohn. Schähle nimmt eine vermittelnde stellung ein, indem er innerhalb der ersten dekade wöl alle wir spezies übt, aber doch diese letztern als stufen auseinanderhält. Vielleicht hat er die goldene mittelstraße getroffen. Ich meinerseits kann mich im anschliessen.

Wi ist der religionsunterricht an der zürcherischen volksschule zu gestalten?

I.

H. V.!

Die frage, welche Ir vorstand Inen heute zur besprechung vorlegt, ist aus den bestimmungen der schweiz. bundesverfassung vom 19. Mai 1874 hervorgegangen, welche in art. 27 sagt:

„Di kantone sorgen für genügenden primarunterricht, welcher ausschliesslich unter statlicher leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen schulen unentgeltlich.“

„Di öffentlichen schulen sollen von angehörigen aller bekenntnisse one beeinträchtigung irer glaubens- und gewissensfreiheit besucht werden können.“

Ferner sagt art. 49:

„Di glaubens- und gewissensfreiheit ist unverletzlich.“

„Nimand darf zur teilname an einer religionsgenossenschaft oder an einem religiösen unterrichte oder zur vorname einer religiösen handlung gezwungen, oder wegen glaubensansichten mit strafen irgend welcher art belegt werden.“

„Über di religiöse erziehung der kinder bis zum erfüllten 16. altersjar verfügt im sinne vorstehender grundsätze der inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen gewalt.“

1. Nach den bestimmungen unserer *kantonalen schulgesetzgebungen von 1832, 39 und 59* teilten sich der erziehungsrat und der kirchenrat in di befugniss, den religionsunterricht an der volksschule zu ordnen. Di religiösen lernmittel für di real-, di ergänzungs- und di sekundarschule wurden von beiden behörden gemeinsam herausgegeben, di ortspfarrer waren von amts wegen di religionslerer an der ergänzungsschule, und auch an der sekundarschule konnte der religionsunterricht nur ausnamsweise einem in disem fache geprüften lerer übertragen werden; an den elementar- und realklassen dagegen lag er ausschlißlich und ungeteilt in den händen der lerer.

Di erste änderung hirin brachte di zürcher *kantonalverfassung von 1869*, indem si in § 63, lemma 2, sagt: „Jeder zwang in glaubenssachen gegen gemeinden, genossenschaften und einzelne ist ausgeschlossen.“ — In folge diser bestimmung besuchte z. b. bei uns in N. eine zunehmende zal kinder von israeliten, katholiken, sektirern und religionslosen den biblischen religionsunterricht nicht mer, an welchem si bis dahin gemeinsam, unbefangen und one störung teil genommen hatten.

2. Nach anname der *bundesverfassung von 1874* und sich stützend auf di oben angeführten §§ 27 und 49, beschloß zuerst di *sekundarschulpflege N.*, dass mit beginn des schulkurses 1875/76 der bisherige von den beiden ortgeistlichen erteilte religionsunterricht aufhören und an dessen stelle eine durch di lerer zu erteilende *tugend- und pflichtenlere* treten solle. Im sommerhalbjare wurde dafür 1 wöchentliche stunde bestimmt, und di betreffenden lerer versuchten sich darin, jeder nach seiner weise. Als aber di ansicht sich ban brach, dass one bewusste oder unbewusste anknüpfung an den gottesbegriff diser unterricht in der moral nicht ausführbar, solches aber im grunde ein religionsunterricht sei, der nicht mer in di volksschule gehöre, so wurde auch di Eine stunde tugend- und pflichtenlere fallen gelassen, unter der voraussetzung, dass di lerer den übrigen unterricht in sprache, geschichte und naturkunde zur sittlichen bildung irer schüler benützen.

Di *gemeindeschulpflege Riesbach* — di maßgebenden personen sind zum teil diselben wi in der *sekundarschulpflege N.* — ist in ähnlicher weise vorgegangen und auch hir hat nimand einrede erhoben, da di *kirchenpflege* sofort di stunden für di kirchliche unterweisung vermerkte. Auch

solche väter, welche den religionsunterricht in der schule abschaffen halfen, lassen ire kinder in di kirchliche unterweisung gehen.

Nach dem vortritt der *sekundarschulpflege N.* beschloß im Juni 1875 dijenige von *Orlikon*, den konfessionellen religionsunterricht auszuschliessen und denselben durch einen vom lerer zu erteilenden unterricht in der *tugend- und pflichtenlere* zu ersetzen. Gegen disen beschluss rekurrirte nun di *kirchenpflege Schwamendingen* an den *erziehungsrat* und diser entschid den 25. März 1876:

I. Der religionsunterricht an der sekundarschule Ö. ist, bis di *kreisgenossenschaft* di gesetzliche befugniss zur beschlussesfassung erhält, im *status quo* zu belassen, immerhin in der meinung, dass derselbe fakultativ ist.

II. Mitteilung und an di *bezirksschulpflege Zürich* zu gleich di einladung, in vorkommenden fällen (N.) nach den beschlusseserwägungen zu handeln.“

Dise erwägungen gehen dahin:

1. Kompetent in diser sache als einer gewissenssache ist nach § 63 der *kantonalverfassung* nicht di *sekundarschulpflege*, ein bloßes verwaltungsorgan, sondern di *kreisgenossenschaft*; diese kann — di statliche aufsicht vorbehalten — den religionsunterricht in irer schule fortbestehen lassen und dem ir geeignet scheinenden lerer übertragen oder aufheben.

2. Lässt si denselben fortbestehen, so ist er sowol nach den art. 27 und 49 der *bundesverfassung* als nach § 63 der *kantonalverfassung* nicht obligatorisch, sondern fakultativ.

3. Da gegenwärtig di *kreisgenossenschaft* nur für di walen gesetzlich organisirt ist, sonst für kein anderes geschäft, so gilt der *status quo* bis zum erlasse eines sachbezüglichen gesetzes, bezw. eines neuen *schulgesetzes*.

Unter berufung auf disen entscheid des *erziehungsrats* hat di *kirchenpflege Neumünster* di *widereinführung* des religionsunterrichts an der sekundarschule daselbst und an der ergänzungsschule in Riesbach verlangt.

Der „*Pädagogische Beobachter*“ dagegen rät den betreffenden schulpflegen, sich für interpretation der maßgebenden verfassungsartikel an den *regirungsrat* und nötigenfalls an di *bundesbehörden* zu wenden; denn di motivirung des erziehungsräthlichen beschlusses sei nicht stichhaltig, somit diser ungültig. Der sogenannte konfessionslose religionsunterricht sei nämlich eine bloße phrase, jeder religionsunterricht müsse konfessionell sein und gehöre desshalb zu den kultusangelegenheiten; darum sei er nicht sache der schule, sondern der kirchlichen genossenschaften und der familien, welche auch allein für di kosten aufzukommen haben. — Da der „*Päd. Beobachter*“ den standpunkt der drei schulpflegen vertritt, so ist kaum zu zweifeln, dass si seinen rat befolgen werden.

Auffallenderweise hat di *lererschaft* des kantons Zürich als solche in synode und kapiteln noch gar nicht stellung zur vorliegenden frage genommen, während di synode der *geistlichen* schon ende vorigen jares in einer eingabe an den *kantonsrat* sich für erhaltung des religionsunterrichtes in der volksschule verwandte. — Unsere *orthodoxen* haben

zu den angeführten verfassungsbestimmungen stellung genommen durch gründung eines eigenen, des „evangelischen“ seminars und sogenannte „freie schulen“. Ir streben geht dahin, nicht bloß den religionsunterricht, sondern die ganze schule zu einer privatangelegenheit der familien und religionsgenossenschaften zu machen und der leitung des states zu entzihen.

Auch außerhalb unsers kantons wird die frage des religionsunterrichts lebhaft verhandelt: Im September v. j. durch die schweizerische gemeinnützige gesellschaft in Liestal, im März d. j. durch den bernischen reformverein. Schon im herbst 1874 petitonirte der schweizerische lererverein beim bundesrat um ein schweizerisches schulgesetz; die art. 27 und 49 der bundesverfassung standen aber damals noch nicht im vordergrund. Ich wüsste nicht, dass irgend eine vorarbeit für ein schweizerisches schulgesetz gemacht wäre, und wenn auch die bundesbehörden es in kurzer frist in angriff nemen sollten, so ist wenigstens heute nicht abzusehen, ob es spezielle bestimmungen über den religionsunterricht geben oder die ordnung desselben innert den schranken der bundesverfassung den kantonen überlassen wird. Heute sind also die bestimmungen der bundesverfassung selbst noch allein maßgebend.

Wi Si bereits erkannt haben, machen sich über die tragweite der art. 27 und 49 zwei entgegenstehende ansichten geltend. Die eine ansicht behauptet: Ausgeschlossen vom lerplan der volksschule ist allerdings der konfessionell beschränkte religionsunterricht und auch der unterricht in allen übrigen fächern: sprache, geschichte, naturkunde etc., soll so erteilt werden, dass die angehörigen aller bekennisse eine beeinträchtigung ihrer glaubens- und gewissensfreiheit denselben besuchen können. *Damit ist jedoch keineswegs der religionsunterricht überhaupt ausgeschlossen*, sondern nur reduziert auf den allgemein menschlichen und bürgerlichen stoff und inhalt. Die möglichkeit eines solchen konfessionsfreien religionsunterrichts ist tatsächlich erwiesen; die grundbegriffe desselben heißen: Gott, gewissen, warheit und recht, liebe zu Gott und den menschen, dem vaterland und der familie etc. Wenn ein solcher religionsunterricht, sei es durch die eidgenössische, sei es durch die kantonale gesetzgebung, eingeführt wird, so ist verfassungsgemäß dieser teil des volksschulunterrichts fakultativ, d. h. niemand kann zur teilnahme an demselben gezwungen werden, sondern dem inhaber der väterlichen gewalt steht das recht zu, sein kind hinzuschicken oder davon zurückzuhalten. Das ist für jeden genügende sicherung der gewissensfreiheit.

Dass diese ansicht die richtige ist, ergibt sich klar aus der geschichte der angeführten verfassungsartikel. Si sind ganz unzweifelhaft der ausdruck des energischen strebens unsers volkes nach nationaler einheit, welches sich nach dieser seite hin kund gibt als gebot eines genügenden primarunterrichts und zugleich als gewähr voller gewissensfreiheit und des konfessionellen fridens. In beiderlei hinsicht sind si allerdings entschiden gegen den jesuitischen romanismus gerichtet, dessen interesse dahin geht, die virthalbundertjährige zwittracht der Eidgenossen zu erhalten, um wo mög-

lich den ketzerischen teil mittelst des katholischen zu hemmen, zu lämen und zu unterjochen. Kaum hatte der papst im jare 1815 den orden der jesuiten, als der geschickten steurer des schiffleins Petri, widerhergestellt, so schlichen si sich in den kanton Wallis ein; 1820 gewannen si ihre hauptsitz in Freiburg, 1837 drangen si nach Schwyz vor und seit 1841 tronten und trotzten si im eidgenössischen vorort Luzern. Es ist noch kein menschenalter verflossen, seit der jesuitische sonderbund, vom feindlichen ausland unterstützt, in waffen gegen die Eidgenossenschaft aufstund, um dieselbe zu zerreißen. Die verbannung des jesuitenordens und die schlüssigung seiner schulen war damals das unausweichliche gebot nationaler selbsterhaltung. Allein dasselbe genügte nicht. Der jesuitische geist konfessioneller unduldsamkeit wucherte fort, und insbesondere war der schulbesuch der kinder in gemeinden von anderer konfession erschwert und durch proselytenmacherei gefährdet, somit auch das freie niederlassungsrecht der eltern. Dass der jesuitismus, trotz seiner niederlage im sonderbundskrieg, seine pläne nicht aufgegeben hatte, erfuhr auch die Eidgenossenschaft bald genug durch die welt und geist beherrschenden ansprüche des syllabus und der päpstlichen unfelbarkeit. Die kirchlichen und statlichen wirren, welche daraus entsprangen, sind noch in jedermanns gedächtniss und zum teil noch nicht gelöst. Der stat, die Eidgenossenschaft, war und ist also unbedingt genötigt, sich auf den boden seines eigenen, des nationalen rechts zu stellen und nebst andern sind die schul- und religionsartikel der bundesverfassung von 1874 der ausdruck des freien selbstkonstituirungsrechts des schweizerischen volks zur sicherung seiner freien entwicklung.

Die reformirten haben diese artikel nicht verursacht, das ist unbestritten; aber es konnte ihnen statlich keine ausnahme gestattet werden, und in jedem fall ist es gut, dass die bundesverfassung auch diejenige unduldsame protestantische orthodoxie, welche, am vorbild des romanismus großgezogen, gelegentlich mit demselben libäugelt, in die schranken der vernunft und toleranz zurückweist. — Die schul- und religionsartikel der bundesverfassung verlangen also die pflege bürgerlicher vertragsamkeit mittelst der durchgreifenden volksbildung. Durchgreifend könnte diese aber nimmer sein, wenn sie das wichtigste erziehungsmitel, den religionsunterricht, ausschlößt und denjenigen allein überlässt, deren unheilvollem einfluss durch missbrauch desselben vorgebeugt werden soll. Dieser unheilvolle einfluss bestand wesentlich in der einseitigen hervorhebung des die konfessionen trennenden statt des gemeinsamen. Von einer ausschließung des religionsunterrichts aus dem volksschulunterricht war darum in den beratungen der bundesversammlung nimmer die rede. Das ist ein gedanke, der erst seither im kreise materialistischer denker und nachbeter aufstieg und auch heute keineswegs abgeklärt ist. Aber an der spitze der bundesverfassung steht die gut alt-eidgenössische losung: „Im namen Gottes, des allmächtigen!“

(Fortsetzung folgt.)

In bezug auf die gestaltung des religionsunterrichtes ist zu wünschen: dass derselbe unter warung der vollständigen freiheit der kinder, resp. eltern, von den obern schulbehörden geordnet werde; dass er seinem inhalte nach einen konfessionslosen charakter habe und sich auf das beschränke, was von woltätigem einflusse auf das sittliche leben ist; dass er seiner form nach ein geschichtlicher sei und die schönsten züge aus der religionsgeschichte behandle.“

Schweizerischer lerertag.

Das komite für das dieses jar in Bern stattfindende schweizerische lererfest ist bestellt worden aus den herren Ritschard, regirungsrat, präsident; Rüegg, prof.; Rüfenacht-Moser, großrat; Mischler, großrat; König, schulinspektor; Lüscher, direktor der realschule; Weingart, lerer an der einwonermädchen schule; Schönholzer und Hurni, kantonschullerer. Der schweizerische lerertag wird voraussichtlich ende August stattfinden. Das komite wird sich nächstens versammeln, um die nötigen anordnungen zu treffen und die behandelnden themata festzustellen.

LITERARISCHES.

Alexander von Humboldts Leben und Wirken, Reisen und Wissen. Ein biographisches denkmal von dr. Hermann Klencke. Fortgesetzt, vielfach erweitert und teilweise umgearbeitet von professor H. Th. Kühne und Ed. Hintze. Sibente ser verbesserte, illustrierte auflage. Mit 130 textabbildungen, 7 karten und 5 tonbildern nebst einem porträt A. v. Humboldts in stich. Geheftet fr. 10. 10, gebunden fr. 12. 15. Otto Spamer, Leipzig.

Nicht nur das leben A. v. Humboldts geht in vorliegendem buche in farbenfrischen und wechselvollen bildern an uns vorüber; wir begleiten den forschner auch auf seinen reisen in drei weltteilen und erkennen, wi er nicht nur seine tätigkeit darauf richtet, neues zu entdecken, sondern wi er, höhere zile vor augen, dahin strebt, die gewonnenen tatsachen wissenschaftlich zu verwerten, mit einander zu vergleichen und die bedeutung des einzelnen durch dessen stellung im ganzen kenntlich zu machen. Was Humboldt in der langen reihe seiner werke, in seinem unsterblichen „kosmos“ niderlegte: es ist in diesem buche auf das gewissenhafteste benutzt worden, sodass die neueste ausgabe der längst allgemein anerkannten biographie des großen mannes in gedrängter form ein vollständiges bild von A. v. Humboldts leben und reisen liefert. Eine wesentliche erweiterung und umgestaltung hat das buch dadurch erfahren, dass alle fortschritte der wissenschaft seit erscheinen der sechsten auflage bei der neuen auflage berücksichtigt und in den zusammenhang des ganzen sachgemäß verarbeitet worden sind. Die illustrirung, des gegenstandes würdig, führt uns in Humboldts persönliche beziehungen ein, indem si nicht nur in, sondern auch seine im nahestehenden freunde zur darstellung bringt; si zeigt uns die länder, die er bereist, die völker, die er gesehen und gibt die erläuterungen zu seinen wissenschaftlichen arbeiten, sei es nun auf dem gebiete der astronomie, der physikalischen oder der pflanzengeographie.

Theodor Waitz: Allgemeine Pädagogik. 2. liferung. Braunschweig, Vieweg & Sohn.

Unter hinweisung auf unsere frühere anzeigen dieses werkes zeigen wir hier einfach das erscheinen der zweiten liferung an.

Edward Clodd: Die Kindheit der Welt. Bremen, nordwestdeutscher volksschriftenverlag.

Dis ist ein feines büchlein. Sein inhalte ist ein „einfacher bericht über den menschen in vorgeschichtlicher zeit. Es ist eine populäre kulturgeschichte der menschheit bis zu der zeit, wo der unterricht in der geschichte beginnt. Auch erwachsene werden es mit nutzen lesen. In welchem geiste es geschrieben ist, erkennt man an dem wort auf seite 79: „Je edler eure begiffe von Gott sind, desto edler wird voraussichtlich auch euer leben sein“.

Dr. F. J. Günther: Hundert Paragraphen aus der Rhetorik und Poetik, mit literarhistorischen notizen. Gera, A. Reisewitz. 1875.

Diese 100 paragraphen enthalten auf 90 seiten einen leitfaden für stilistik und poetik. Zu jeder stilgattung sind biographische notizen über die schriftsteller beigegeben. Der inhalte der paragraphen ist klar, übersichtlich und gründlich, und es darf diese stilistik für den unterricht an seminarien empfohlen werden. Ein anhang gibt dann noch auf 18 seiten eine übersicht der geschichte der deutschen literatur. Dieser anhang hat keinen wert, da er dem seminaristen zu wenig bitet.

Ferd. Wirth: *Die Rundschrift.* Im selbstverlag in Lichtensteig, St. Gallen.

Wer diese schrift erlernen will, findet hier eine sehr gute anleitung.

Joseph Lehmann: *Deutsche Schulgrammatik* für Lehrerbildungsanstalten. Prag, H. Dominicus. 1876.

Dis ist für seminarien eine sehr gute grammatic. Der verfasser benutzt auch die resultate der neuern germanischen forschungen und zur vergleichung der jetzigen sprachformen greift er häufig auf das „volksdeutsch“ zurück. Ein solcher vergleichender sprachunterricht schärft nicht nur den verstand, sondern bildet auch das sprachgefühl und ist für seminarien von ganz besonderer wichtigkeit. Die beispiele aus der deutschen literatur sind gut gewählt. Dieses buch sei den seminarien bestens empfohlen.

Handbuch der Elementar-Arithmetik. Zum gebrauche in bürgerschulen, realschulen, seminarien und gymnasien, wi zum selbstunterricht. Von August Ludwig Pleibel. Stuttgart, Schweizerbart'sche verlagshandlung. 1875.

Ein äußerst vortreffliches werk, das mit acht wissenschaftlicher gründlichkeit eine höchst anziehende, interessante behandlung des stoffes verbindet und in den gut ausgewählten aufgaben einen ebenso tüchtigen wie praktischen verfasser bekundet. Was mir auch ausgezeichnet gefällt, ist die art und weise der behandlung der kettenbrüche, die ebenso gründlich wie leicht verständlich und anziehend dargestellt sind. Was dem buche auch nur zu bester empfehlung gereicht, ist, dass dadurch der lernende möglichst früh mit dem gebrauche allgemeiner zahlenzeichen, der buchstaben, vertraut gemacht wird, das, wi der verfasser in seiner vorrede richtig bemerkt, bei richtiger behandlung keineswegs so schwierig ist.

W.

Offene korrespondenz.

Herr S. in B.: Wird bald folgen,

Anzeigen.

Der vorstand der lererkonferenz des kantons Aargau, unterstützt von der hohen erziehungsdirektion, beabsichtigt, im nächsten herbst bei anlass der generalversammlung der konferenz in Wohlen eine

ausstellung von leermitteln für den naturkundlichen unterricht

zu veranstalten. Di ausstellung soll umfassen je eine mustersammlung für a. di gemeindeschulen, b. di fortbildungsschulen, c. di bezirksschulen und außerdem d. eine additionelle ausstellung von leermitteln für besser situierte bezirksschulen und muster von modifizirten apparatusen und sammlungsgegenständen der vorigen sammlungen. Di verfertiger von naturkundlichen apparatusen und modellen und händler mit schulsammlungen oder wichtigen sammlungsbestandteilen werden hirmit eingeladen, sich an diser ausstellung zu beteiligen und sich desswegen an di herren professoren dr. Liechti und F. Mühlberg in Aarau zu wenden, welche zu jeder auskunft bereit sind.

Übungsblätter

zum

Plan- und Terrain-Zeichnen.

Zwölf lithographirte und kolorirte tafeln mit kurzer anleitung zum gebrauch

von

ingenieur W. Schlebach,

hauptlerer für praktische geometrie am technikum Winterthur.

Preis in mappe fr. 6.

Von diser ende vorigen jares in der topographischen anstalt von Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur erschienenen, von fachmännern mit der größten anerkennung aufgenommenen und bereits an mereren höhern leranstalten der Schweiz und des auslandes eingeführten vorlagensammlung für das plan- und terrainzeichnen haben wir den verlag übernommen und empfehlen diselbe sowol den herren lerern, welche sich mit den neuern methoden des plan- und kartenzeichnens selbst bekannt machen wollen, als bestes leermittel sowi denjenigen, di mit iren schülern dasselbe bereits betreiben, als vorzüglichste und billigste vorlegeblätter.

Das werk ist bestimmt, eine in lererkreisen längst gefüllte lücke auszufüllen. Anliche vorlagen sind entweder vil teurer oder dann beinahe ausschliesslich speziellen, namentlich militärischen, zwecken gewidmet; di früher vil gebrauchte und beliebte sammlung von seminar-direktor Largiadèr aber ist seit mereren jaren vollständig vergriffen und wird nicht mer herausgegeben.

Von den vilen ser günstigen urteilen über di „Übungsblätter“ lassen wir hir nur einige im auszug folgen:

„Di 12 übungsblätter des herrn Schlebach enthalten in guter auswal das wichtigste für plan- und terrainzeichnen. Man kann in der tat bei dem geringen preise nicht mer bitten, als geschenken, und wir sind durchaus der meinung, dass in der literatur eine lücke durch diese übungsblätter ausgefüllt worden ist.“

Professor Helmert am polytechnikum Aachen.

„Nach sorgfältiger durchsicht sämmtlicher blätter, sowi des klar und instruktiv gehaltenen textes zur erläuterung derselben halte ich mich verpflichtet, Inen zu der in jeder bezihung gelungenen arbeit zu gratulieren. Selbst der titel ist gut gewält und durch di beigabe der letzten blätter betreffend das terrainzeichnen entspricht das ganze vollkommen dem zweck, als übungsblätter in der schule dinen zu können. . . .“

Ein lerer des plan- und kartenzeichnens am polytechnikum in Zürich.

„Di vorlidente sammlung von übungsblättern, in denen der verfasser di beim plan- und kartenzeichnen vorkommenden elemente in handlicher form zusammengestellt hat, werden gewiss vilen ser willkommen sein, sei es zum selbstgebrauch oder zur instruktion. . . . Di tafeln sind alle mit der exaktheit und geschmackvollen präzision, durch welche di lithographische anstalt von Wurster, Randegger & Cie. schon längst bekannt ist, ausgeführt.“

„Die Eisenbahn“, 1875, nr. 20.

Zürich, den 17. Mai 1876.

J. Wurster & Cie., landkartenhandlung.

In Hch. Kellers geographischem verlag in Zürich ist erschienen:

Handkarte von Europa für Schüler. Von D. Gr., revidirt von H. K. Reduktion 1:11,000,000, größe 37 auf 45 centimeter, kolorit entsprechend dem von Kellers Wandkarte von Europa. (Letzteres wird übrigens auch nach besonderm wunsch extra angefertigt.)

Detailpreis: In offenem blatt 50 cts.; für kartonumschlag und falten werden 10 cts. extra, fürs aufzihen auf leinwand 40 bis 45 cts. extra berechnet.

Kartennetz von der Schweiz mit den angrenzenden Ländern. Mit flussnetz, politischen grenzen und städtepositionen, reduktion 1:2,000,000, größe 37 auf 48 centimeter, detailpreis: 20 cts. Dasselbe kann durch den schüler nach irgend einer karte der alpenländer oder von Mitteleuropa weiter ausgeführt werden und ist auch one flussnetz zu haben.

Muster stehen zu dinsten. Auf 6 resp. 11 exemplare ein freiemplar. **Ermässigte partipreise gegen bar.**

Diese sowie seine andern kartennetze, hand- und wandkarten empfiehlt der unterzeichnete angelegentlich. Verzeichniss gratis und franko.

Hch. Kellers geographischer verlag in Zürich.

Offene lererstelle.

An der bezirksschule in Leuggern wird hirmit di stelle eines hauptlerers für di mathematischen und naturwissenschaftlichen fächer zur widerbesetzung ausgeschrieben.

Di jährliche besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen unterrichtsstunden **fr. 2100.**

Bewerber um diese stelle haben ire anmeldungen im begleit der reglementarisch vorgeschribenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer bezihung und einer kurzen darstellung ires bisherigen lebens- und bildungsganges bis zum **4. Juni** nächstthin der bezirksschulpflege Leuggern einzureichen.

Aarau, den 17. Mai 1876.

Für di erziehungsdirektion:

(A 66 Q) **J. Brentano,**
kanzlei-sekretär.

C. J. Meisels antiquariat in St. Gallen

empfiehlt der tit. lererschaft sein großes lager von schul- und wörterbüchern zu ser ermässigten preisen. (H 381 G)

Bei grössern bezügen extrarabatt.

Anzeige.

Man sucht für sofort einen lerer zur aushülfe in den fächern der mathematik, naturwissenschaften, geographie und geschichte an einer bezirksschule. Ausweise hirüber sind nötig. Offerten durch di blattexpedition.

Im druck und verlag von **F. Schulthess** in Zürich sind soeben erschienen:

Biblische Erzählungen

für di realstufe der volksschule.

Neue durchgesehene auflage des „zürcher religiösen lermitells“.

1. heft. Erzählungen aus dem Alten Testamente.
2. " " Die Lehre Jesu. " " Preis per heft 30 cts.
3. " " Preis per heft 30 cts.

Im druck und verlag von **F. Schulthess** in Zürich sind soeben erschienen:

H. Ruegg's Bilder aus der Schweizer-geschichte

für di mittelstufe der volkschule. Herausgegeben von **J. J. Schneebeli**, lerer in Zürich.

Zweite verbesserte auflage. Preis: gehftet fr. 1. 35 cts., cartonnirt fr. 1. 50 cts.

Hizu eine beilage.

Beilage zu nr. 22 der „Schweiz. Lererzeitung“.

Offene lererstelle.

Di laut gemeindebeschluss vom 14. Mai 1876 neugeschaffene fünfte lererstelle in Birsfelden, kantons Baselland, wird himit zu freier bewerbung ausgeschrieben. Mit diser stelle sind verbunden: eine jaresbesoldung von fr. 1000 in bar, teurungszulage von fr. 200, landentschädigung fr. 120, freie wonung, holz und garten. Walfähige bewerber wollen sich unter einsendung der zeugnisse bis spätestens 17. Juni bei dem unterzeichneten schriftlich oder mündlich anmelden.

Birsfelden, Mai 1876.

Namens der schulpflege:
G. Linder, pfarrer.

Lermittel für chemie.

Durch unterzeichneten sind zu bezihen: einfache apparaite für den ersten unterricht in der chemie, solider und reichhaltiger als di sogen. Stöckhardt-apparaite à 20 fr.

Obige mit handwage und 6 gewichten à 25 fr.

Bessere auswal und größere apparaite à 30 fr.

Präparate jeder art billig!

J. Degen, chemiker in Liestal.

Für schulen.

Empfele den vererten lerern und schulpflegschaften meine vorzüglichen englischen reisszeuge in neusilber von fr. 7—fr. 15 per stück. (Di selben zeichnen sich aus durch gute qualität und billige preise.)

Feinsten und besten radir- und zeichengummi von 10—120 stück per pfund, farben von Lambertye, spezialität in papir-, zeichen- und schreib-materialien, ächte chinesische tusche, bleistifte von A. W. Faber und Rehbach, polirte „schulstifte“ in zedern per gros fr. 6, unpolirte schulstifte in zedern per gros fr. 3. 50, linirte schulpapiere (eigene liniranstalt), schreib- und zeichenpapiere etc. etc.

Gewissenhafte bedinung, billige preise! Probesendungen zu dinsten!

Achtungsvoll

J. Lämmlin, St. Gallen.

Lermittel aus dem verlage von J. Huber in Frauenfeld (verleger der „Schweizerischen Lererzeitung“), durch alle buchhandlungen zu bezihen:

Französisches Lesebuch

für

untere industri- und sekundarschulen.

Herausgegeben

von

H. Breitinger und J. Fuchs,
lerern an der thurgauischen kantonsschule.

I. heft 3. aufl., II. heft 2. aufl.

Preis des heftes fr. 1.

Leitfaden der Naturgeschichte

für
höhere schulen und zum selbstunterrichte
mit
besonderer berücksichtigung des Alpenlandes

von

G. Theobald,
professor an der kantonsschule in Chur.

Mit abbildungen in holzschnitt.

Drei teile à fr. 2.

Erster teil: Zoologie, 2. aufl. Zweiter teil: Botanik, 2. aufl. Dritter teil: Mineralogie.

Für botaniker.

Bei Franz Hanke in Zürich ist zu haben:

Moritzi, A., Die Flora der Schweiz,

mit besonderer berücksichtigung irer verteilung nach allgemein physischen und geologischen momenten.

Mit einer geolog. karte der Schweiz.

In leinwand gebunden (ladenpreis 10 fr.)
für nur drei franken.

NB. Bei frankirter einsendung von fr. 3. 10 wird dasselbe in der ganzen Schweiz franko zugesandt. (H 3105 Z)

In J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld ist vorrätig:

Haushaltungskunde.

Ein ler- und lesebuch für lererinnen, bildungsanstalten und höhere töchterschulen, von Marie Clima.

Virte verbesserte auflage. Preis fr. 1. 10.

Soeben vollendet: Das einzige vollständige, zugleich neueste und wolleilste chemische wörterbuch:

Kurzes chemisches Handwörterbuch

zum gebrauche für chemiker, techniker, ärzte, pharmazeuten, landwirte, lerer und für freunde der naturwissenschaft überhaupt.

Herausg. von dr. Otto Dammer. gr. lex. 8°. I. ausgabe vollständig. Preis fr. 22. 70. II. ausgabe in 17, in 14tägigen zwischenräumen erschein. Lif. zu je fr. 1. 35. Lif. 1 und prospekte mit ausführlichen pressurteilen durch alle buchhandlungen zur anricht zu bezihen.

Empfohlen durch herrn prof. dr. A. W. Hoffmann in Berlin in einem dem werke vorgedruckten briefe desselben an den verfasser; herrn prof. dr. Rud. v. Wagner in Würzburg und di gesammte technische und wissenschaftliche presse Deutschlands.

Berlin. Robert Oppenheim, verlagsbuchhandlung.



Illustrierte oktavausgaben deutscher klassiker, vorrätig in J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld.

	Fr. Rp.		Fr. Rp.
Brentano, Ausgewählte Gedichte	2. 70	Körners sämmtliche Werke, 2 bde.	8. —
Chamisso, Gedichte	5. 35	Lessing, Meisterdramen	5. 35
Göthe's sämmtliche Werke, 15 bde.	52. —	— Emilie Galotti	2. 70
Göthe, Aus meinem Leben, 4 bde.	10. 70	— Mina von Barnhelm	2. 70
— Benvenuto Cellini	5. 35	— Nathan der Weise	2. 70
— Egmont	2. 70	Müller, W., Gedichte	5. 35
— Faust	4. 40	Schillers sämmtliche Werke, 6 bde	25. —
— mit goldschnitt	5. 70	Schiller, Abfall der Niederlande	5. 35
— Gedichte	5. 35	— Don Carlos	2. 70
— Götz von Berlichingen	2. 70	— Gedichte	4. —
— Hermann und Dorothea	2. 70	— Jungfrau von Orleans	2. 70
— Iphigenia auf Tauris	2. 70	— Der dreissigjährige Krieg	5. 35
— Reinecke Fuchs	2. 70	— Maria Stuart	2. 70
— Torquato Tasso	2. 70	— Die Räuber	2. 70
— Werthers Leiden	2. 70	— Wilhelm Tell	2. 70
— Wilh. Meisters Lehrjahre	5. 35	— Wallenstein	4. —
Herder, Cid	5. 35	Voss, Louise	2. 70
	2. 70		

 Sämmtliche werke sind elegant gebunden.

Soeben ist erschienen und ist von der verlagshandlung, sowi durch alle andern buchhandlungen zu beziehen:

Hauspoesie.

Eine sammlung kleiner dramatischer gespräche

zur
aufführung im familienkreise.

Von F. Zehender.

Der ertrag ist für einen woltätigen zweck bestimmt.

4. bändchen. Eleg. brosch. preis fr. 1.

Inhalt:

1. Der Savoyardenknafe am Christabend 2. Das Zigeunerkind am Neujahrstage. 3. Was ist das Glück? 4. Stadt und Land. 5. Bürgermeister und Friseur. 6. Die Pensionsvorsteherin. 7. Der Landvogt und die „Trülle“.

Gleichzeitig bringen wir di schon früher erschienenen drei bändchen in empfelende erinnerung, deren inhalt folgender:

1. bändchen. 3. zum teil umgearbeitete auflage preis fr. 1.

1. Das Reich der Liebe. 2. Glaube, Liebe, Hoffnung. 3. Der Weihnachtsabend einer französischen Emigrantenfamilie in Zürich. 4. Cornelia, die Mutter der Gracchen. 5. Zur Christbescheerung. 6. Des neuen Jahres Ankunft. 7. Das alte und das neue Jahr. 8. Prolog zur Neujahrsfeier.

2. bändchen. 2. vermerkt auflage preis fr. 1.

1. Wer ist die Reichste? 2. Der Wettstreit der Länder. 3. Begrüßung eines Hochzeitpaars durch eine Gesellschaft aus der alten Zeit. 4. Bauer und Rathsherr. 5. Das unverhoffte Geschenk. 6. Die Fee und die Spinnerin.

3. bändchen. Preis fr. 1.

1. Eine historische Bildergallerie. 2. Alte und neue Zeit: Dienerin und Herrin, Herrin und Dienerin. 3. Königin Louise und der Invalid. 4. Aelpler und Aelplerin. 5. Des Bauern Heimkehr von der Wiener Weltausstellung.

Zeichnungen für Mädchen,

virter teil

der II. abteilung (elementarfreihandzeichnen) von Schoops zeichenschule.

1. Verzirungen für weibliche arbeiten (12 blätter). Preis fr. 3. 20.

Der inhalt der 12 blätter ist folgender:

- 1) Nahtstickereien (5 blätter).
- 2) Saumverzirungen (1 blatt).
- 3) Säume (1 blatt).
- 4) Verzirungen für ketten-, stepp-, stilstich (1 blatt).
- 5) Litzenaufnähen (1 blatt).
- 6) Plattstickerei (1 blatt).
- 7) Litzenaufnähen oder kettenstich (2 blätter).

II. Pflanzenstudien (12 blätter). Preis fr. 4.

Der inhalt diser 12 blätter ist folgender:

- Umrisse natürlicher blattformen (2 blätter).
 " ganzer zweige (2 blätter).
 " von blumen (2 blätter).
 " von zweigen mit früchten (1 blatt).

Anfänge des schattirens (2 blätter).

Durchgeföre schattirung (3 blätter).

Unter der presse befindet sich

Linearzeichnen: geometrisches und projektives zeichnen (24 blätter).

Di verlagshandlung von J. Huber in Frauenfeld.

Im verlage von J. Huber in Frauenfeld
ist erschienen:

Stigmographische Papiere

für

sämmtliche stufen des stigm. zeichnens:

- 1) Papir für di I. stufe: punktweite 1^{em}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 2) Papir für di II. stufe: punktweite 2^{em}; einseitig und beidseitig bedruckt, per buch à fr. 1. 60.
 - 3) Papir für di III. stufe: randstigmen, das buch à fr. 1. 60.
- Bei abname von 5 und mer buch wird das buch zu fr. 1. 45 erlassen.

In J. Hubers buchhandlung in Frauenfeld ist vorrätig:

Der kirchliche Sängerchor

auf dem Lande.

Eine sammlung

dreistimmiger gesänge und choräle:

- a. zu allen kirchlichen festen,
- b. zu besondern gelegenheiten,
- c liturgische gesänge.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Rudolf Palme,

organist an d. Heil. Geistkirche in Magdeburg.

Preis fr. 3. 35.

Philipp Reclams

Universal-Bibliothek

(billigste und reichhaltigste sammlung
von klassiker-ausgaben)

wovon bis jetzt 670 bändch. à 30 rp.
erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers buchhandlung

in Frauenfeld.

P. S. Ein detaillirter prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt und belibe man bei bestellungen nur di nummer der bändchen zu bezeichnen.

Meyer's Konversations-Lexikon, 3. Aufl.,
in umtausch gegen ältere auflagen von Brockhaus, Pierer, Meyer etc.

Um dieses große und nützliche werk auch denjenigen kreisen zugänglich zu machen, welche, weil im besitz von ähnlichen werken oder ältern auflagen, bisher di erheblichen opfer der anschaffung scheutnen, erbitten wir uns, bei dem bezug der dritten auflage von Meyer's konversationslexikon jede ältere auflage der lexika von Brockhaus, Pierer, Meyer oder andern für fünfzig franken in zalung zu nemen, wenn uns betreffendes werk im voraus überlassen und di dritte auflage von Meyer in halben oder ganzen bänden, je nach erscheinens, entnommen wird.

Nach abzug dieses betrages stellt sich der Nachzalungspreis für den band:

brochirt . . (ladenpreis fr. 10. 70) auf 7. 40
gb. 15 leinwdbde. (" " 12. 70) " 9. 40
" 15 hbfranzb. (" " 13. 35) " 10. —
exklusiv fracht und verpackung.

Gegen bereits bezogene oder bestellte exemplare ist nachträglicher umtausch nicht zulässig und ist diese offerte nicht rückwirkend.

Frauenfeld, im April 1876.

J. Hubers buchhandlung.